OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651866/7/JP

Datum:
Linz, 14. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des J H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J B, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. September 2020, GZ: 316538-2020, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Rechtsgrundlage statt „§ 5 Abs 4 und 5 iVm § 8 Abs 3 bis 5“ „§ 24 Abs 1 Z 2“ lauten muss und dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 19. August 2021
   - Vorlage einer Haaranalyse auf illegale Suchtmittel (Haarprobenentnahme beim Sanitätsdienst der Führerscheinbehörde, Haarlänge 6 cm) bis spätestens 19. Juni 2021.
   - Amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme bis spätestens 19. August 2021

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. September 2020 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A und B befristet bis zum 19. August 2021 sowie unter Auflagen und Beschränkungen erteilt. So wurde die Vorlage einer Haaranalyse auf illegale Suchtmittel in 6 und 11 Monaten (bis spätestens 19.02.2021 und 19.07.2021) unaufgefordert bei der Behörde, absolute Abstinenz von illegalen Suchtmitteln und die Vorlage einer Haaranalyse auf illegale Suchtmittel und einer psychiatrischen Stellungnahme zur amtsärztlichen Untersuchung bis spätestens zum 19.08.2021, angeordnet.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitere Unterlagen, auf die sich der Bescheid der Behörde stützt, angefordert, insbesondere das im amtsärztlichen Gutachten erwähnte Ergebnis der Haaranalyse vom 11. August 2020, die psychiatrische Stellungnahme vom 10. Juni 2020 und die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 23. Juli 2020. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 hat der Beschwerdeführer eine weitere fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vorgelegt. Am 13. Jänner 2021 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Laut eigenen Angaben konsumierte der Beschwerdeführer aufgrund von Depressionssymptomen und unerwünschter Nebenwirkungen der Antidepressiva von Herbst 2018 bis März 2020 regelmäßig selbst angebautes Cannabis. Im Februar 2020 kam es zu einem einmaligen Probierkonsum von Kokain.

Durch die Haaranalyse vom 11. August 2020 (Probenahme am 21. Juli 2020) konnten keinerlei illegale Suchtmittel nachgewiesen werden.

Der vorliegenden psychiatrischen Stellungnahme vom 10. Juni 2020 sind folgende Diagnosen zu entnehmen: Abhängigkeit von Cannabis, Probierkonsum von Kokain, rezidivierende depressive Störung - derzeit leichtgradig. Es bestehe beim Beschwerdeführer derzeit keine Therapie. Im 1. Jahr der Abstinenz bestehe eine erhöhte Rückfallswahrscheinlichkeit. Aufgrund der Abstinenz seit März 2020 bestehe (wohl trotz der diagnostizierten Abhängigkeit) eine Fahrtauglichkeit für Fahrzeuge der Gruppe 1. Erforderlich seien 3monatliche Haaranalysen zum Abstinenznachweis, nervenärztliche Betreuung und in einem Jahr eine neuerliche psychiatrische Begutachtung.

Aus verkehrspsychologischer Sicht (Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 27. Juli 2020) ist der Beschwerdeführer zum Lenken von KFZ der Klassen AM, A und B bedingt geeignet. Auch hier wird festgehalten, dass die Zeit der Drogenfreiheit noch relativ kurz sei und daher empfohlen werde, die weitere Entwicklung einer ärztlichen Verlaufskontrolle zu unterwerfen.

Im amtsärztlichen Gutachten wird festgehalten, dass beim Beschwerdeführer eine psychische Erkrankung diagnostiziert wurde und er den Cannabiskonsum wohl als eine Art Selbstmedikation angesehen habe und dass gerade bei vorbestehenden psychischen Erkrankungen ein unkontrollierter Konsum psychotroper Substanzen sehr problematisch sei.

In der vom Beschwerdeführer ergänzend mit Schreiben von 4. Dezember 2020 vorgelegten Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie vom 17. November 2020 findet sich als Diagnose: Zustand nach schädlichem Konsum von Cannabis, rezidivierende depressive Störung, gegebenenfalls remittiert.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt, den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zusätzlich angeforderten Unterlagen und vor allem aus der Beschwerde und den eigenen Angaben des Beschwerdeführers. Gerade zum hier relevanten Wiederbeginn des Cannabiskonsums, nachdem der Beschwerdeführer bereits vor Jahrzehnten für einige Jahre konsumiert hatte und angibt zwischenzeitlich abstinent gewesen zu sein, finden sich in den Aufzeichnungen unterschiedliche Angaben. So wird in der Befundaufnahme der Amtsärztin das Jahr 2016 genannt, an anderen Stellen findet sich März 2019 als Beginnzeitraum. In der Beschwerde und der ergänzenden Urkundenvorlage wird vom Beschwerdeführer selbst nunmehr Herbst 2018 angegeben, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einem regelmäßigen Konsum von Herbst 2018 bis März 2020 ausgeht.

Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass sich die Fachärztin für Psychiatrie, deren Stellungnahme vom 17. November 2020 vom Beschwerdeführer im Verfahren ergänzend vorgelegt wurde, widerspricht, indem sie zwar einerseits davon ausgeht, dass die Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 uneingeschränkt gegeben ist, sie aber gleichzeitig der im fachärztlichen Gutachten (gemeint wohl jenes von Dr. L vom 10. Juni 2020) und in der verkehrspsychologischen Stellungnahme angeführte gesteigerte Rückfallsgefahr innerhalb eines Jahres zustimmt. Weiters diagnostiziert die Fachärztin einen Zustand nach schädlichem Konsum von Cannabis.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn

zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das

Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]
(5a) [...]
(6) [...]“

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass beim Beschwerdeführer zumindest ein Zustand nach gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln besteht. Dies ergibt sich schon aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers, wonach er über einen Zeitraum von zumindest eineinhalb Jahren regelmäßig Cannabis konsumiert hat und es auch zum einmaligen Probierkonsum von Kokain kam. Der dem Gericht vorliegenden psychiatrischen Stellungnahme vom 10. Juni 2020 ist zwar die Diagnose

Cannabisabhängigkeit zu entnehmen, in Zusammenschau mit der vom Facharzt gestellten Empfehlung der bedingten Eignung aufgrund der Abstinenz seit März 2020, dem Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 27. Juli 2020 und dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen vom 19. August 2020 ist von einem Fall des § 14 Abs 5 FSG-GV auszugehen.

§ 14 Abs 5 FSG-GV normiert unmissverständlich, dass Personen, die von Suchtmitteln abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 belassen werden darf. Dies aber nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen.

Aufgrund des überaus positiven und einsichtigen Eindrucks, den das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, der in der neueren fachärztlichen Stellungnahme vom November 2020 doch deutlich abgeschwächten Diagnose mit offensichtlich eindeutig positiver Prognose, dem glaubwürdig vorliegenden Wohlverhalten über einen längeren Zeitraum und dem fortgeschrittenen Befristungszeitraum, konnten die vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen auf eine Haaranalyse gegen Ende des Befristungszeitraumes reduziert werden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar